

Satzung des „Fördervereins Protestantische Kindertagesstätte Schützenhof e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Protestantische Kindertagesstätte Schützenhof“ – im Folgenden Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau, Nußdorfer Weg 11 A und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz e.V.“ geführt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Protestantischen Kindertagesstätte Schützenhof in Landau. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten, Einrichtung und Gestaltung des Außengeländes sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musikalischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- 2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternausschuss sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte,
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d) Verbesserung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und des Außengeländes.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungsweise Verwirklichung mitwirken will.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/in mit und überlässt dem/der Antragsteller/in im Falle seiner Aufnahme in den Verein eine Vereinssatzung zum persönlichen Gebrauch.
- 4) Die Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4 wöchigen Kündigungsfrist.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) wenn eine Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- 2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung von Projekten und Aufgaben, die ehrenamtlich nicht erwartet oder erbracht werden können, können Arbeits- oder Werksverträge geschlossen werden. Für Verträge, die über einen längeren Zeitraum als 12 Monate abgeschlossen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die zu vereinbarende Vergütung muss in der Mitgliederversammlung vor Vertragsschluss offen gelegt werden.

- 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 4) Berät und /oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der Kassenprüfers/in,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfers/in,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in,
 - d) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - e) der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - g) der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - h) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - i) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der MV bestimmt der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform (Brief oder e-mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der MV die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3) Bei Beschlüssen, die nicht Satzungsänderungen betreffen(siehe Ziffer 5), ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, außer Satzungsänderungen(s. Ziffer 5) mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
- 5) Über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Bei Antrag auf Auflösung des Vereins tritt § 15 in Kraft.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Schatzmeister/in und bei dessen/deren Verhinderung einem/einer von der MV gewählten Versammlungsleiter/in.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der MV gestatten. Die MV kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
- 8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Leiter/in der Sitzung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.
- 10) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch ein Vorstandsmitglied getrennt von anderen Schriftstücken – in geordneter Form aufzubewahren.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche MV einberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche MV.
- 3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Dabei können die Stellvertreter/innen zwei Ämter innehaben.
- 2) Beratende Teilnehmer/innen an allen Vorstandssitzungen sollten
 - a. ein Mitglied des Kindergartenpersonals oder ein Trägervertreter
 - b. alle Mitglieder des amtierenden Elternausschusses
 sein.

- 3) Alle Mitglieder des amtierenden Elternausschusses werden zu den Vorstandssitzungen geladen und haben bis zu 4 Stimmen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis übt der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden aus.
- 5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- 6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 8) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen. Mitarbeiter/innen der Protestantischen Kindertagesstätte Schützenhof oder des Einrichtungsträgers Protestantische Stiftskirchengemeinde Landau sind auch wählbar. Jedoch ist maximal ein Vorstandsmandat durch diese zu besetzen.
- 9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 10) Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer/innen, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den/der Teilnehmern/innen zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- 12) Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 14) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
- 15) Hat bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 16) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- 3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- 4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- 6) Der Vorstand ist im Innen- und Außenverhältnis für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

§ 12 Schriftführer/in

- 1) Der/die Schriftführer/in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er/Sie führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- 2) Er/Sie verfasst Vereinsmitteilungen und –informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- 3) Er/sie kann in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands oder ein Vereinsmitglied entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 13 Schatzmeister/in

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom/von der Schatzmeister/in geführt.
- 2) Der/Die Schatzmeisterin hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
- 3) Zur Prüfung der Kasse muss ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der/Die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm/Ihr ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigelegt.
- 5) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in unterzeichnet.
- 6) Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Protestantische Stiftskirchengemeinde Landau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kindergartens „Schützenhof“ unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau/Pfalz.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.01.2014 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Landau, 07.01.2014